

Neue Psychotherapie-Richtlinie

SEIT DEM 1.4.2017 IST DER ZUGANG ZUR PSYCHOTHERAPIE LEICHTER.

VON CHRISTIAN ZECHERT

► Wer kennt als Patientin, als Angehöriger, als Klinikerin oder Begleiter bei ambulanten Hilfen nicht die Situation: Alle sind der Auffassung, die Notwendigkeit einer ambulanten Psychotherapie sei gegeben, die Suche nach einem Psychotherapieplatz beginnt, gestaltet sich aber schwierig. Man telefoniert eine Liste der infrage kommenden Psychotherapeutinnen ab, um dann vom Anrufbeantworter zu hören, derzeit könne man keine weiteren Termine vergeben. Wer Glück hatte, wurde aufgefordert, seine Telefonnummer zu hinterlassen, man würde zurückgerufen. Geschah dies tatsächlich und beide Seiten kamen zu der Auffassung, ein Erstgespräch sei sinnvoll, dauerte es anschließend immer noch sechs oder mehr Monate bis zur tatsächlichen Aufnahme der Psychotherapie. Mit der aktuellen Psychotherapie-Richtlinie soll sich dies nun ändern.

Seit April 2017 müssen nun auch Psychotherapeutische Praxen eine offene Sprechstunde abhalten. Wer einen vollen Versorgungsauftrag hat und in einem der drei Richtlinienverfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie) mit den Krankenkassen abrechnet, soll jetzt 100 Minuten Sprechstunde pro Woche anbieten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können je nach örtlicher Versorgungssituation diese Minutenwerte jedoch erhöhen oder auch absenken. Termine können wie bisher telefonisch vereinbart oder als offene Sprechstunde ohne vorherige Terminabsprache wahrgenommen werden.

Ohne Sprechstunde keine Akutbehandlung

Wer behandelt werden will, muss ab April 2018 mindestens 50 Minuten in einer Sprechstunde gewesen sein, bevor ihm weitere psychotherapeutische Leistungen angeboten werden. Ohne Sprechstunde erfolgt keine Akutbehandlung und keine Probatorik, in der festgestellt wird, ob eine Psychotherapie überhaupt Erfolg versprechend ist. Ausgenommen sind Patientinnen und Patienten, die zuvor in einem psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik behandelt wurden und bei denen dort die Indikation für eine psychotherapeutische Weiterbehandlung gestellt wurde. Wichtig ist auch zu wissen, dass seit 2014 Schizophrenie und affektive psychotische Störungen eine Indikation für eine Richtlinienbehandlung darstellen.

Neue Leistungsangebote

Neben den Sprechstunden sind die Abrechnungsmöglichkeiten für Gruppentherapien verbessert worden, sodass in Zukunft voraussichtlich mehr Gruppentherapien in den Praxen angeboten werden. Auch eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie ist möglich. Geändert hat sich außerdem, dass für kürzere Therapien keine Anträge mehr vorab geschrieben werden müssen. Langzeittherapien werden jetzt mit bis zu 60 statt 45 Sitzungen ermöglicht. Eine sofortige Akutbehandlung soll Betroffene in Krisensituationen rasch entlasten können. Ergänzt werden sie durch stüt-

zende und auf Informationsvermittlung ausgerichtete Behandlungen, die zum Beispiel auf Selbsthilfegruppen verweisen können.

Im März 2017 hat der gemeinsame Bundesausschuss außerdem durch die Änderung weiterer Richtlinien die Verordnungsmöglichkeiten von nicht ärztlichen Psychotherapeuten geregelt. Psychotherapeuten können nun auch in ein Krankenhaus einweisen und medizinische Rehabilitation, Soziotherapie und Krankentransport verordnen. Entsprechende Informationen zur Umsetzung wird die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) noch veröffentlichen. Bis auf die Möglichkeit der Verordnung verschreibungspflichtiger Medikamente nähern sich die psychologischen Psychotherapeuten damit dem ärztlichen Berufsbild an.

Angehörige und Bezugspersonen werden einbezogen

Erfreulich für Angehörige: Sogenannte »relevante Bezugspersonen«, das sind bei Erwachsenen Lebenspartnerin, Lebenspartner und Familienangehörige sowie bei Kindern und Jugendlichen das soziale Umfeld wie Lehrerin, Erzieherin oder das Jugendamt können einbezogen werden. Bei Erwachsenen in der Akutbehandlung und in der Kurz- oder Langzeittherapie. Bei Kindern und Jugendlichen auch schon in der Sprechstunde und in den probatorischen Sitzungen.

Was man auch wissen sollte

Für eine Psychotherapie werden wahrscheinlich hohe Wartezeiten bestehen bleiben, aber immerhin gibt es jetzt bei Bedarf die Möglichkeit einer vorgeschalteten Akutbehandlung. Durch eine Beratung in der Sprechstunde werden vielleicht auch Selbsthilfegruppen und andere Angebote genutzt. Und: Wer Psychotherapie in Anspruch nimmt und später eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen will, muss Auszüge aus seinen Krankenkassendaten vorlegen und mit eventuell höheren Gebühren durch einen sogenannten Risikozuschlag rechnen. ◀

Wer sich beruflich oder privat über die Änderungen informieren will, wird sehr gut mit der »Praxisinfo« der Bundespsychotherapeutenkammer beraten. www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPTK_Infomaterial/Praxisinfo_Psychotherapie_Richtlinie/20170322_praxisinfo_psychotherapie-richtlinie.pdf

Christian Zechert ist Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (BApK).